

**Ehrungsordnung**

# **Ehrungs- ordnung**

**gem. §6, Abs. 5 Satzung des HVV**

**In der Fassung vom 10. Juni 2017**

# Ehrungsordnung

## Ehrungsordnung des HVV - Inhaltsübersicht

- 1 Allgemeines
- 2 Ernennungen
- 3 Auszeichnungen
- 4 Antrags- und Entscheidungsverfahren
- 5 Einsprüche
- 6 Widerruf von Ehrungen
- 7 Schlussbestimmungen

## 1 Allgemeines

- 1.1 Zur Würdigung besonderer Verdienste oder Leistungen im Zusammenhang mit dem Volleyball und dem Hessischen Volleyballverband kann der HVV Ernennungen vornehmen und Auszeichnungen verleihen.
- 1.2 Diese Ordnung regelt alle Verfahren im Zusammenhang mit Ehrungen.

## 2 Ernennungen

- 2.1 Ehrenpräsident  
Zum **Ehrenpräsidenten** kann ernannt werden, wer das Amt des Präsidenten des HVV über mehrere Wahlperioden verdienstvoll geführt hat. Die Ernennung erfolgt auf Lebenszeit.
- 2.2 Ehrenmitglied  
Zum **Ehrenmitglied** kann ernannt werden, wer
  - Inhaber der goldenen Ehrennadel des HVV ist und sich auch nach der Verleihung weiterhin im besonderen Maße um den HVV verdient gemacht hat.
  - sich als Inhaber einer Funktion im HVV außergewöhnlich um die Belange des hessischen Volleyballsports verdient gemacht hat.
- 2.3 Der HVV fertigt Urkunden über die Ernennungen aus.

## 3 Auszeichnungen

Auszeichnungen werden an Einzelpersonen und an Vereine jeweils mit

## **Ehrungsordnung**

einer entsprechenden Urkunde übergeben.

### **3.1 Auszeichnungen für Einzelpersonen**

Es werden verliehen für ehrenamtliche Tätigkeit im HVV und seinen Vereinen sowie für besondere Leistungen im Verein

- a) die Ehrenurkunde des HVV für Verdienste in der Tätigkeit in einem Volleyballverein oder einer Volleyballabteilung aus Anlass von Vereins- oder Abteilungsjubiläen,
- b) die Verdienstnadel für besondere Verdienste, insbesondere in der Vereinsarbeit (z. B. mindestens 5 Jahre als Abteilungsleiter),  
im HVV
- c) die Ehrennadel in Bronze für mindestens 5-jährige ehrenamtliche Tätigkeit im HVV,
- d) die Ehrennadel in Silber für in der Regel 10-jährige ehrenamtliche Tätigkeit im HVV,
- e) die Ehrennadel in Gold für hervorragende Verdienste um den HVV nach Verleihung der Ehrennadel in Silber,  
in der Öffentlichkeit
- f) die Urkunde im Ledereinband an Persönlichkeiten des sportlichen und öffentlichen Lebens für besondere Verdienste um die Förderung des Volleyballsports in Hessen,
- g) die Leistungsnadel in Silber an Sportler, Trainer und Mitarbeiter für besondere Erfolge,
- h) die Leistungsnadel in Gold an Sportler, Trainer und Mitarbeiter, die sich in besonderer Weise um die Förderung und Verbreitung des hessischen Volleyballsports verdient gemacht haben.

### **3.2 Auszeichnungen von Vereinen**

Anlässlich des 50., 75., 100. und aller weiteren 25-jährigen Jubiläen des Vereins oder des 25., 50. und aller weiteren 25-jährigen Jubiläen der Volleyballabteilung wird ein Ehrenteller des HVV verliehen.

## **4 Antrags- und Entscheidungsverfahren**

- 4.1 Über Ernennungen gemäß Ziffer 2 entscheidet der Verbandstag des HVV auf Vorschlag des Präsidiums.
  - 4.1.1 Anträge auf Vorschläge zur Ernennung können der Vorstand des HVV, Mitglieder des Vorstandes oder Mitglieder des Präsidiums stellen. Der Antrag ist zu begründen.
  - 4.1.2 Die Entscheidung, dem Verbandstag eine Ernennung vorzuschlagen, erfordert 75 % der Stimmen der Mitglieder des Präsidiums. Der Verbandstag entscheidet mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen.
- 4.2 Über Auszeichnungen gemäß Ziffer 3.1 a) bis c) und 3.2 entscheidet der

## **Ehrungsordnung**

Vorstand des jeweils betroffenen Bezirks,  
über Auszeichnungen gemäß Ziffer 3.1 d) und g) der HVV-Vorstand und  
über Auszeichnungen gemäß Ziffer 3.1. e), f) und h) das Präsidium.

Gleichzeitig legt das Entscheidungsgremium fest, auf welchem Weg bzw. auf welcher Veranstaltung die Ehrung überreicht wird.

- 4.3 Antragsberechtigt sind
- Mitglieder des Vorstandes und des Präsidiums des HVV,
  - Mitglieder der Bezirksvorstände,
  - ordentliche Mitglieder des HVV.
- 4.4 Über weitere Auszeichnungen entscheidet das Präsidium auf Vorschlag des Vorstandes.

## **5 Einsprüche**

- 5.1 Einsprüche gegen verweigerte Ehrungen gem. Ziffer 2 sind nicht möglich.
- 5.2 Einsprüche gegen verweigerte Ehrungen gem. Ziffer 3 werden auf dem nächsten Verbandstag behandelt.

## **6 Widerruf von Ehrungen**

- 6.1 Antragsberechtigt ist das Präsidium oder eines seiner Mitglieder.
- 6.2 Eine Ernennung oder Auszeichnung kann widerrufen werden, wenn sich der Geehrte oder Ausgezeichnete als unwürdig erweist.
- 6.3 Über den Widerruf von Ernennung oder Auszeichnung entscheidet der Verbandstag.

## **7 Schlussbestimmungen**

Diese Ordnung vom 01.07.2007 tritt mit den Änderungen vom 23. Juni 2008 am 1. Juli 2008 in Kraft.

**Mit redaktionellen Änderungen, keine inhaltlichen Änderungen ab dem 1.Juli 2017 in der bestehenden Fassung von 2008 in Kraft**